

Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Nachholung einer sprachlichen Anpassung an § 22 Nr. 5 Satz 7. Dort wurde der Ausdruck „Vordruck“ bereits mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz v. 24.6.2013 (BGBl. I 2013, 1667) durch den Ausdruck „Muster“ ersetzt. Die sprachliche Anpassung dient der Einheitlichkeit.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektroMobFördG/„JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

§ 99 Ermächtigung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019
(BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Vordrucke für die Anträge nach § 89, für die Anmeldung nach § 90 Absatz 3 und für die in den §§ 92 und 94 Absatz 1 Satz 4 vorgesehenen Bescheinigungen und im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder **das Muster** für die nach § 22 Nummer 5 Satz 7 vorgesehene Bescheinigung und den Inhalt und Aufbau der für die Durchführung des Zulageverfahrens zu übermittelnden Datensätze zu bestimmen.

(2) *unverändert*

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried *Apitz*, Leitender Regierungsdirektor, Sondern
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderung: Zur Schaffung einer sprachlichen Einheitlichkeit werden in Abs. 1 die Wörter „den Vordruck“ durch die Wörter „das Muster“ ersetzt. Damit erfolgt eine Anpassung an die Wortwahl des § 22 Nr. 5 Satz 7.

J 20-1

J 20-2 **Rechtsentwicklung:**

- ▶ Zur Gesetzesentwicklung bis 2016 s. § 99 Anm. 1.
- ▶ **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): In Abs. 1 werden die Wörter „den Vordruck“ durch die Wörter „das Muster“ ersetzt.

J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft (Art. 39 Abs. 1 WElektroMobFördG/„JStG 2019“ v. 12.12.2019). Das Gesetz wurde am 17.12.2019 im BGBl. Teil I verkündet und ist damit am 18.12.2019 in Kraft getreten.

J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**

Abs. 1 ermächtigt das BMF zur Bestimmung verschiedener Vordrucke, Bescheinigungen und Datensätze (s. § 99 Anm. 2). Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF darüber hinaus ermächtigt, die Bescheinigung über zugeflossene Leistungen (§ 22 Nr. 5 Satz 7) zu bestimmen.

In § 22 Nr. 5 Satz 7 erfolgte bereits eine sprachliche Anpassung an die Verwaltungspraxis, indem dort das Wort „Vordruck“ durch das Wort „Muster“ ersetzt wurde (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz v. 24.6.2013, BGBl. I 2013, 1667). Eine sprachliche Anpassung des § 99 Abs. 1 ist bisher unterblieben.

Die Regelung holt die sprachliche Anpassung nach und sorgt so für eine sprachliche Vereinheitlichung.